

Bestätigung des registrierten Bewirtschafters für die nachhaltige Erzeugung von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen (AACCS und/oder AACCSplus) zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffe im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 i.d.g.F.

K-Ö

Zur Vorlage beim Erstaufkäufer von landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen!

AMA - Betriebs-/ Klientennummer:	<input type="text"/>	Erntejahr:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>		
Anschrift:	<input type="text"/>		
PLZ, Ort:	<input type="text"/>		

Bestätigung und Unterschrift des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin:

Als BewirtschaftersIn des oben genannten landwirtschaftlichen Betriebes bestätige ich folgendes:

1. Für das angegebene Erntejahr wurde ein Mehrfachantrag Flächen gestellt.
2. Die von diesem Betrieb geerntete und gelieferte Biomasse stammt von Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 landwirtschaftlich genutzt wurden.
3. Sie stammt nicht von
 - schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die ab dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.
 - Flächen mit dem Status Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 i.d.g.F.; es sei denn, es wird im Fall von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt nachgewiesen, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.
4. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung wird der Standardwert (Art.31 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. Durchschnittswert NUTS II verwendet.
5. Die von den Flächen dieses Betriebes geerntete und gelieferte Biomasse wurde unter Einhaltung der für die Richtlinie (EU) 2018/2001 relevanten naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer erzeugt.
6. Für den nachhaltigen Anbau von Soja und Braugerste unterliegt der landw. Betrieb den Bestimmungen der Konditionalität sowie deren Kontrolle und erfüllt die auf Seite 2 dieser Bestätigung angeführten Anforderungen des Europäischen Verbands der Mischfutterindustrie (FEFAC).

Sofern ab dem 01.01.2008 Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, müssen die entsprechenden Flächen explizit ausgenommen werden. Standardwerte bzw. Durchschnittswerte NUTS II können in diesem Fall nicht verwendet werden.

→ Folgende Flächen werden von der gegenständlichen Bewirtschaftersbestätigung ausgenommen (Feldstücknummer, Schlagnummer):

Erfolgt kein Ausschluss bestimmter Flächen, bezieht sich diese Bestätigung auf sämtliche Flächen meines Betriebes.

Meine Daten aus dem MFA-Flächen werden zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 von der Agrarmarkt Austria (AMA) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verarbeitet und ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert.

Außerdem stimme ich zu, dass die AMA ergänzend erforderliche flächenbezogene Daten bezüglich der Einhaltung der Naturschutzbestimmungen von der zuständigen Landesbehörde anfordern und diese Daten überprüfen kann.

Der Bewirtschafters erklärt mit seiner Unterschrift, dass er **alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig** gemacht hat.

Datenschutzerklärung: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter folgender Adresse: <https://www.ama.at/datenschutzerklaerung>

Ort, Datum

Unterschrift BewirtschaftersIn

Zusätzliche Anforderungen für den nachhaltigen Anbau von Soja und Braugerste im Rahmen von AACSP plus und gemäß den Leitlinien des Europäischen Verbands der Mischfutterindustrie (FEFAC), siehe Seite 1, Punkt 6:

- Der Landwirt / die Landwirtin ist sich seinen / ihren Pflichten gemäß den anwendbaren Gesetzen bewusst und erfüllt diese.
- Im Falle einer Beschäftigung von Arbeitnehmern,
 - werden Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Belästigung nicht betrieben oder unterstützt;
 - wird allen Arbeitskräften ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz bereitgestellt;
 - besteht Freiheit für alle Arbeitskräfte, sich zusammen zu schließen und ihre Interessen in Tarifverhandlungen gemeinsam zu vertreten;
 - erhalten alle direkt oder indirekt in dem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte einen Lohn, der mindestens den Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung und den Branchenvereinbarungen entspricht.
- Die Ausweitung des Sojaanbaus erfolgt rechtmäßig und verantwortungsvoll.
- Produktionsabfälle (z.B. Kraftstoffe, Batterien, Schmiermittel ...) werden verantwortungsvoll entsorgt.
- Der Landwirt / die Landwirtin ist bemüht, die Verwendung von fossilen Brennstoffen zu reduzieren.
- Die Qualität und die Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser werden erhalten oder verbessert.
- Die Bodenqualität wird erhalten bzw. verbessert und es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion getroffen.
- Die in den Stockholmer und Rotterdamer Übereinkommen aufgelisteten Agrochemikalien (z.B. DDT, PCB, ...) werden nicht verwendet und die Anwendung von Agrochemikalien erfolgt in Übereinstimmung mit der guten fachlichen Praxis.
- Die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt und Gesundheit werden durch die Umsetzung von systematischen, anerkannten Techniken der integrierten Anbaumethoden reduziert.
- Die gesetzlichen Landnutzungsrechte sind klar festgelegt und nachweisbar.
- In Gebieten mit traditionellen Landnutzern werden Konflikte um die Landnutzung vermieden oder gelöst.
- Es wird ein Verfahren zur Klärung von Klagen und Beschwerden eingeführt, das den lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzern zur Verfügung steht.
- Es stehen Wege für die Kommunikation und den Dialog mit der lokalen Gemeinschaft zu Themen bezüglich der Tätigkeiten rund um den Sojaanbau und dessen Auswirkungen zur Verfügung.
- Der Landwirt / die Landwirtin kann rückverfolgen, an welche Betriebe zertifiziertes Soja geliefert wurde.
- Der Landwirt / die Landwirtin führt jährlich eine Selbstbeurteilung zu den genannten Anforderungen durch und kann diese vorlegen.
- Der Landwirt / die Landwirtin stimmt zu, dass die Einhaltung der hier angeführten Bestimmungen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch Dritte und die AMA kontrolliert wird.